



IG Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN
CI Médecine Traditionelle Européenne MTE
CI Medicina naturale Tradizionale Europea MTE

Wegleitung zum Prüfungsreglement

Modulabschluss M2, Trägerschaft Fachrichtung TEN

Kontakt

Schweizer Heinz
Geschäftsführung & Sekretariat der IG TEN
Lagerweg 7 / 3072 Ostermundigen
Tel.: 031 302 25 70
heinz.schweizer@ig-ten.ch, www.ig-ten.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck der Begleitung	3
1.2	Modulabschluss M2 TEN.....	3
2	Ablauf.....	3
2.1	Aufgebot	3
2.3	Nichtzulassung und Ausschluss	3
2.4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	4
2.5	Prüfungsdurchführung.....	4
2.6	Prüfungsauswertung.....	4
3	Prüfungsinhalte.....	4
3.1	Prüfungsteile.....	4
3.2	Prüfungsfächer	4
4	Prüfungsergebnisse.....	5
4.1	Bewertung und Bedingungen	5
4.2	Kommunikation der Resultate	5
4.3	Nichtbestehen der Prüfung.....	5
5	Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel	6
6	Schlussbestimmungen	6
6.1	Inkrafttreten	6

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Wegleitung

Diese Wegleitung dient als Ergänzung zum Prüfungsreglement Modulabschluss M2 Fachrichtung TEN und informiert über den genauen Ablauf. Bitte studieren Sie auch das Prüfungsreglement Modulabschluss M2 Fachrichtung TEN.

1.2 Modulabschluss M2 TEN

1.2.1 Der Modulabschluss M2 in der Fachrichtung TEN wird durch die Trägerorganisation M2 IG TEN durchgeführt und steht unter der Aufsicht der OdA AM (Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin).

1.2.2 Geprüft werden Kenntnisse und Fertigkeiten gemäss Modulbeschreibs M2 der TEN. Die Prüfungsfächer werden in Kap. 4 beschrieben.

2 Ablauf

2.1 Aufgebot

2.1.1 Kandidierende werden spätestens 30 Tage vor Beginn des Modulabschlusses M2 schriftlich aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung M2 sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel. In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel erlaubt. In der praktischen Prüfung werden die Hilfsmittel für die Durchführung der Prüfung von der Prüfungskommission, am Prüfungstag zur Verfügung gestellt.

2.2 Rücktritt

Bis zum Anmeldeschluss können Sie Ihre Anmeldung ohne entschuldbaren Grund zurückziehen. Die Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet.

2.2.1 Bei einem späteren Rücktritt müssen Sie gemäss Abs. 3.2 der Prüfungsordnung einen entschuldbaren Grund angeben, andernfalls wird auch die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

2.2.2 Kandidierende können ihre Anmeldung bis zum Zulassungsentscheid nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes zurückziehen. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft
- b) Krankheit oder Unfall (mit Arztzeugnis)
- c) Todesfall im engeren Umfeld
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst

2.2.3 Der Rücktritt muss dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

2.3 Nichtzulassung und Ausschluss

2.3.1 Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung gemäss den Bedingungen in Art. 2.3. 2

2.3.2 Benützt eine Kandidatin / ein Kandidat nicht erlaubte Hilfsmittel oder versucht sie/er auf andere Weise die Experten zu täuschen, wird sie/er von der Prüfung ausgeschlossen. Es ist explizit untersagt, Telefon- und/oder Internetverbindungen zu nutzen. Ein Ausschluss vom Modulabschluss muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, haben die Kandidierenden Anspruch darauf, den Modulabschluss unter Vorbehalt abzuschliessen.

- 3.3.4. Wer nicht rechtzeitig zur Prüfung erscheint, wird für diesen Prüfungstermin nicht zugelassen.

2.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 2.4.1 Beide Prüfungsteile werden von mindestens einer Aufsichtsperson überwacht. Diese hält ihre Beobachtungen schriftlich z. Hd. der Prüfungskommission fest.

Die Prüfungskommission setzt sich aus einem Leiter / einer Leiterin und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Leitungsausschuss gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

- 2.4.2 Benützt eine Kandidatin / ein Kandidat nicht erlaubte Hilfsmittel oder versucht sie/er auf andere Weise die Experten zu täuschen, wird sie/er von der Prüfung ausgeschlossen. Es ist explizit untersagt, Telefon- und/oder Internetverbindungen zu nutzen. Siehe Art 2.3.2

2.5 Prüfungsdurchführung

- 2.5.1 Inhalte und Fächer sind in Abschnitt 3 (Prüfungsinhalte) beschrieben.

2.6 Prüfungsauswertung

- 2.6.1 Der mündlich/praktische Prüfungsteil wird von einem von der Prüfungskommission bestimmten Expertenteam beurteilt. Jede Kandidatin / jeder Kandidat wird von mindestens zwei Expertinnen resp. Experten bewertet, die gemeinsam das Urteilsprädikat festlegen.

- 2.6.2 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Dozentinnen und Dozenten, Geschäftspartner, Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin / des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

- 2.6.3 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung auf Grundlage der Experten-Bewertung über die Vergabe des Modulzertifikats M2 TEN.

3 Prüfungsinhalte

3.1 Prüfungsteile

- 3.1.1 Der Modulabschluss umfasst folgende 2 Prüfungsteile:

A) die schriftliche Tablet Prüfung
B) die mündlich/praktische Prüfung

3.1.2 A) Die schriftliche Prüfung

- 3.1.3 Eine Wissensabfrage mit ausschliesslich MC-Fragen, welche auf einem zur Verfügung gestellte Tablet gelöst werden. Themenverteilung sind im Blueprint ersichtlich

- 3.1.4 Die Dauer beträgt maximal 180 Minuten.

- 3.1.5 Im schriftlichen Prüfungsteil sind keine Hilfsmittel erlaubt.

3.1.6 B) Die mündlich/praktische Prüfung

- 3.1.7 Postenlauf mit unterschiedlichen Prüfungsstationen à je 15 Minuten (12min für Bearbeitung, 3 min für Wechsel zur nächsten Prüfungsstation).

- 3.1.8 Die Dauer beträgt maximal 60 Minuten.

- 3.1.9 Es sind keine Hilfsmittel erlaubt

3.2 Prüfungsfächer

- 3.2.1 Die inhaltlichen Grundlagen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung bilden die Fachrichtungsressourcen TEN und die BluePrints M2. In beiden Teilen werden die folgenden Fächer geprüft:

- Grundlagen der TEN
- Physiologie der TEN
- Pathologie/Pathophysiologie der TEN
- Diagnostik der TEN

- Therapie der TEN
- TEN-relevante Evaluation/Forschung/Dokumentation
- Fachrichtungsspezifische Fallführung
- Akut- und Notfälle in der TEN
- Chronische Erkrankungen, Schmerz- und Langzeitbehandlung in der TEN

3.2.2 Taxonomie der einzelnen Prüfungsfächer: siehe Ressourcen TEN auf der Webseite der OdA AM. Die Heilpflanzenliste in der Ressourcenbeilage TEN (60 Heilpflanzen) auf der Webseite der OdA AM ist verbindlich.

4 Prüfungsergebnisse

4.1 Bewertung und Bedingungen

4.1.1 Die Prüfung M2 TEN gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile (siehe 4.1) mit «Bestanden» bewertet wurden.

4.1.2 Die einzelnen Aufgaben der beiden Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet.

4.1.3 Die Qualifikation für die schriftliche Prüfung wird wie folgt erteilt:

Beim schriftlichen MC-Prüfungsteil müssen mindestens 60% der möglichen Punkte zum Bestehen erreicht werden

4.1.4 Die Qualifikation für die mündlich/praktische Prüfung wird wie folgt erteilt:
Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der gesamten Punktzahl erreicht ist und mindestens die Hälfte der Prüfungsstationen bestanden werden. Eine Prüfungsstation gilt als bestanden, wenn 60% der Punktezahl dieser Station erreicht wird.

4.1.5 Die Trägerorganisation M2 TEN entscheidet auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Modulprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der OdA AM das Modulzertifikat M2.

4.2 Kommunikation der Resultate

4.2.1 Die Trägerorganisation M2 TEN stellt allen Kandidierenden einen Qualifikationsnachweis über die abgelegte Modulprüfung M2 aus. Dieser gibt Auskunft über:

- das Bestehen oder Nichtbestehen des Modulabschlusses
- die Urteilsprädikate für die beiden Prüfungsteile (inkl. %-Zahl der erreichten Punkte in jedem der beiden Prüfungsteile)

4.2.2 eine Rechtsmittelbelehrung bei Nichtbestehen des Modulabschlusses

4.2.3 Das Modulzertifikat M2 TEN für den bestandenen Modulabschluss M2 wird auf Antrag der Trägerorganisation von der OdA AM ausgestellt.

4.3 Nichtbestehen der Prüfung

4.3.1 Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung ist eine einmalige Einsicht in die Unterlagen des/der nicht bestandenen Prüfungsteile möglich (jedoch nicht bei bestandener Prüfung). Die Kandidatin / der Kandidat kann zur Einsicht eine weitere Person ihres Vertrauens mitnehmen. Die Kandidatin / der Kandidat kann Notizen erstellen. Die Prüfungsunterlagen werden nicht ausgehändigt.

4.3.2 Prüfungswiederholung

4.3.3 Wer einen oder beide Prüfungsteile des Modulabschlusses M2 nicht bestanden hat, kann diese nicht bestandenen Prüfungsteile maximal zweimal wiederholen. Die Wiederholung muss jeweils innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. Für Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung M2. Die Gebühren für die Prüfungswiederholung ist wie folgt geregelt: muss 1 Teil wiederholt werden wird die Hälfte der Prüfungsgebühr fällig.

Sind beide Teile zu wiederholen, so ist die ganze Summe der Prüfungsgebühr neu zu entrichten

5 Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel

5.1.1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Modulprüfung, Ausschluss von der Prüfung oder Nichtbestehen eines Prüfungsteiles des Modulabschlusses M2 TEN kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission der Trägerorganisation M2 TEN Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss die Anträge der Rekurrentin / des Rekurrenten und eine Rekursbegründung enthalten.

5.1.2 Über Rekurse entscheidet in erster Instanz die Rekurskommission (RK) der Trägerorganisation M2 TEN. Der Entscheid der RK kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission der OdA AM weitergezogen werden.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

6.1.1 Diese Wegleitung zum Prüfungsreglement des Modulabschlusses M2 Fachrichtung TEN tritt mit der Genehmigung durch den Leitungsausschuss der Trägerschaft IG TEN und der nachfolgenden Zustimmung durch die QSK AM in Kraft. Beabsichtigte Änderungen dieses Prüfungsreglements müssen der QSK AM vorgängig mitgeteilt werden.